

Artenschutzrechtliche Untersuchung in Vorbereitung von Gebäudeabrissen

Bebauungsplan Nr. 110 „Otto-Lilienthal-Straße II“

Hier: Untersuchung der Artengruppe Fledermäuse

Begehung am 14.02.2019, ge/4.61

Anlass:

Das Gebäude befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110 „Otto-Lilienthalstraße II“. Das Gebäude (Wohnhaus) soll abgerissen werden.

Fledermausquartiere unterliegen einem strengen Schutz. Daher ist es wichtig, mögliche Gefährdungsursachen frühzeitig zu erkennen, um die Quartiere entsprechend schützen zu können. Da Fledermäuse häufig Quartiere an Gebäuden oder anderen Bauwerken als Ruhestätten nutzen, sind diese besonders durch baubedingte Maßnahmen (hier: Abriss) und deren Effekte gefährdet.

Methode:

Das Gebäude wurde am 14.02.2019 visuell auf Hinweise von Fledermausnutzung (Hangplätze, Kotspuren, Wandverfärbungen) durchgeführt. Dabei wurden die Gebäude zunächst äußerlich begutachtet, wobei die Fassaden vom Boden aus untersucht wurden. Anschließend wurden die Innenräume (Keller, Räume und Dachboden) untersucht.

Ergebnisse:

Nach Angaben des Eigentümers wurden im Gebäude und in dessen Umgebung nie Fledermäuse beobachtet und auch keine toten Fledermäuse oder Spuren wie Kot am Gebäude oder im Dach gefunden.

Fassaden

Die Fassaden sind weitgehend intakt und ohne auffällige Spalten, die Dachränder bieten an vielen Stellen spaltenförmige Versteckmöglichkeiten, in denen Fledermäuse potentiell Quartiere finden könnten. Ebenso könnten Holzverstrebungen und gemauerte Bereiche Quartiere bieten (Schornstein). Nachgewiesen wurde (jahreszeitlich bedingt) jedoch kein Tier.

Hinweise auf genutzte Fledermausquartiere fehlen, aber es ist auch hier eine Zwischennutzung in den Sommermonaten nicht komplett auszuschließen.

Winterquartiere von Fledermäusen werden an den Fassaden ausgeschlossen



Abb. 1



Abb.2



Abb. 3



Abb. 4

Dachstuhl

Die verglaste Dachluke ist zu den Dachziegeln abgedichtet. Allerdings befindet sich in der südl. Giebelwand eine Öffnung, die Einflüge ermöglicht.

Im Dachstuhl wurden keine Zeichen für Fledermäuse entdeckt (Tiere, Mumien, Kot, Urinstreifen), obwohl er als Quartiere Dachstuhl-bewohnender Arten wie des Braunen Langohrs und des Großen Mausohrs geeignet wäre.

Allerdings kann nicht abschließend ausgeschlossen werden, dass in den Sommermonaten zwischen den Ziegeln Fledermausquartiere (Zwischenquartiere) bestehen. Hinweise darauf liegen nicht vor.



Abb. 5



Abb. 6

Oberirdische (Wohn)Räume

In den „Wohn“räumen des Gebäudes wurden wenige bis gar keine Strukturen gefunden, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten.

Es wurden trotz jahrelangem Leerstand keine Anzeichen für eine aktuelle oder ehemalige Nutzung durch Fledermäuse gefunden.

Keller

Die Kellerräume wurden als Lager -und Heizungsräume genutzt. Durch die Nutzungsaufgabe waren die Räume nicht geheizt. Obwohl Öffnungen vorhanden sind, ist bei mindesten zwei Räumen nicht mit Temperaturen von unter Null Grad Celsius im Winterhalbjahr zu rechnen. Damit sind als Winterquartier geeigneten Räumlichkeiten vorhanden. Die Wände sind gemauert und bieten an einigen Stellen durchaus geeignete Strukturen (spaltenförmige Verstecke: Fugen

Rohrdurchbrüche). Das Eindringen von Fledermäusen in die Kellerräume ist durch mehrere Öffnungen möglich.

Trotz dieser potentiellen Quartiermöglichkeiten wurde aktuell kein Tier gefunden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei weiterem Leerstand die Kellerräume punktuell von Fledermäusen in Besitz genommen werden.



Abb.7



Abb.8



Abb. 9

Fazit:

Oberirdische Räume

Es wurden bei der Untersuchung keine Fledermäuse, Spuren oder Hinweise auf Fledermausquartiere gefunden.

Unterirdische Räume

Es wurden bei der Untersuchung keine Fledermäuse, Spuren oder Hinweise auf Fledermausquartiere gefunden.

Bei diesen aktuellen Ergebnissen ist der Abriss aus artenschutzrechtlicher Sicht als unbedenklich einzuschätzen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 bis 3 (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) besteht nicht.

Mit dem Abriss der oberirdischen Gebäude kann allerdings der Verlust von Versteck-, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten gesetzlich geschützter Einzeltiere von spaltenbewohnenden Fledermäusen und mögliche Verletzung/Tötung oder Vergrämung durch Lärm, Stäube, Unruhe einher gehen. Obwohl aktuell kein Tier nachgewiesen wurde, muss jedoch durch Bauzeitenregelung für den Abriss (Beginn von Abrissarbeiten im Zeitraum September/Okttober oder März/ April, außerhalb der Fortpflanzungsperiode im Sommer und Überwinterungszeiten) oder erneute Inspektion unmittelbar vor Entkernungs- und Abrissarbeiten im Rahmen einer ökologischen Umweltbaubegleitung sicher gestellt werden, dass diese Tatbestände nicht eintreten. Wird

während der Arbeiten ein Tier gefunden, ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu unterrichten.

Hinweis:

Im Sommerhalbjahr vor dem Abriss im nachfolgenden Winter sollten Detektoruntersuchungen zur Kontrolle bzw zum Ausschluss einer eventuellen Quartiersnutzung durchgeführt werden.

Kerstin Genz
FG Stadtplanung
28.02.2019